

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts - Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III
Telephon: Amt Königstadt, Nr. 1076.

Inserate pro 3 gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm s., Berlin O 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Politische und taktische Zeitfragen. — Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen (II). — Aufgaben und Stellung der Gewerkschaften nach dem Kriege. — Wieder etwas vom Burgfrieden. — Eine Konkurrenzklage gegen einen minderjährigen Arbeiter. — Etwas aus dem Norden. — Bergelbige Reue. — Schutz gegen Steuerzettel. — Soziales. — Aus Handel und Industrie. — Vermischtes. — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Morgenvision (Gebicht). — Briefkasten. — Verbandsanzeigen.

keine solche Lebensfrage, soll die Massenaktion vielmehr nur dazu dienen, das Betätigungsfeld der Partei zu erweitern, so muß selbstverständlich gewissenhaft geprüft werden, ob da nicht eine Handlung geplant ist, die den Gewerkschaften schweren Schaden, vielleicht die Vernichtung bringt. Denn die Gewerkschaften haben eben weit mehr aufs Spiel zu setzen, und wenn sie alles aufs Spiel setzen sollen, dann kann es sich eben nur um Lebensfragen der Arbeiterbewegung handeln. Es geht entschieden zu weit, die Gewerkschaften zu Instrumenten parteipolitischer Experimente machen zu wollen, die nicht im Lebensinteresse der Partei bzw. der Arbeiterbewegung unternommen werden. Es ist das schon versucht worden, z. B. bei der Frage, des politischen Massenstreiks. Wir würden jetzt nicht an dieser Frage rütteln, wenn nicht wieder eine neue Hege gegen die Gewerkschaften eingesetzt hätte; eine Hege, die, wenn ihr nicht mit größter Entschiedenheit entgegengetreten wird, die Gewerkschaften möglicherweise noch schwerer schädigen muß wie jene Behauptung, es seien nur die Führer, nicht die Massen in den Gewerkschaften, die nichts vom politischen Massenstreik wissen wollten.

solche organisationschädlichen Vorheiten zu wenden. Das beste Mittel dafür ist die sachliche Aufklärung. — Wir werden sie in den nächsten Nummern zu geben suchen.

Politische und taktische Zeitfragen.

Erziehungszweck des „Textilarbeiters“ ist es, in der Öffentlichkeit für die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Textilarbeiter-Schaft zu wirken und Schäden von ihr fernzuhalten. Er ist kein politisches Organ, steht auch nicht im Dienste einer politischen Partei. Wenn er sich zu manchen Zeiten mit politischen Fragen des Reiches, seiner Bundesstaaten oder Gemeinden beschäftigt, so geschieht das immer nur im Interesse der deutschen Textilarbeiterschaft, niemals im Interesse einer politischen Partei.

Bei den wirtschaftlichen Kämpfen der Gewerkschaften in den letzten Jahren trat dieses Schlagwort oft recht nachteilig für die Arbeiterschaft in die Erscheinung. Auch im gewerkschaftlichen Kampfe beruht der Erfolg auf der guten Disziplin der im Kampfe stehenden Arbeiterschaft. Es kann sehr leicht vorkommen, daß eine örtliche Arbeitergruppe einen Kampf beginnen will zu einer Zeit, wo die Gesamtlage des Berufes oder der Industrie recht ungünstig ist und keinerlei Aussicht auf Erfolg bietet. Dann muß die Leitung der Organisation die statutarische Pflicht erfüllen und gegen das Vorhaben Einspruch erheben. Da haben die Gewerkschaften leider sehr oft recht schlimme Erfahrungen machen müssen. Durch die Darstellung, als bestes in Sachen des politischen Massenstreiks eine angelegliche Auffassung zwischen Gewerkschaftsführern und -Mitgliedern, hatte sich in manchen Köpfen der Mitglieder der Gedanke festgesetzt, die Gewerkschaftsführer seien überhaupt gegen jeden Streik. Es kam deshalb nicht nur oft zu unnötiger Aufregung und zu das ganze gewerkschaftliche Leben erschütternden Auseinandersetzungen in den Versammlungen, sondern auch zu schweren Verstößen gegen die gewerkschaftliche Disziplin und in einzelnen Fällen sogar zu einer Gefährdung der ganzen Organisation.

Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und -Hinterbliebenen.

II. Anspruch der Hinterbliebenen.

- Die Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer, die
1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,
 2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,

erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld. Im Falle oben unter 2. nur dann, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß eingetreten ist. Wenn ein Kriegsteilnehmer an den Folgen einer Kriegsverwundung stirbt, so erhalten seine Hinterbliebenen eine Rente. Es bleibt sich gleich, ob der Tod nach 1 Jahre, nach 10 oder 15 Jahren eingetreten ist. Hat aber ein Kriegsteilnehmer eine andere Kriegsdienstbeschädigung erlitten (Hemiparalysen, Nerven-, Herzleiden usw.), so erhalten die Hinterbliebenen nur dann Rente, wenn der Tod innerhalb 10 Jahren nach Friedensschluß an den Folgen der Dienstbeschädigung eingetreten ist.

Es kann natürlich vorkommen, daß das Eintreten des „Textilarbeiters“ für die oder jene politische Frage auch den Interessen einer politischen Partei nützt, es geschieht das aber nur dann, wenn die betreffende Partei eine Politik betreibt, durch welche die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Textilarbeiter gefördert werden. In diesem Falle wird dann ganz natürlich das Eintreten des „Textilarbeiters“ für diese Politik auch zu einem Eintreten für die politische Partei, die diese Politik fördert. Es ist heute, wo die Politik in das Wirtschaftsleben der einzelnen Bevölkerungsklassen, insbesondere in dasjenige der Arbeiter, so tief einschneidet, ganz selbstverständlich, daß sich alle gewerkschaftlichen Organisationen nach politischer Vertretung umsehen müssen. Entweder müssen sie sich selbst politisch betätigen oder sie müssen eine politische Partei mit der Vertretung ihrer Interessen betrauen. Würden das die Gewerkschaften nicht tun, dann liefen sie Gefahr, daß die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch Akte der Gesetzgebung geschädigt, vielleicht sogar um mehr geschädigt würden, wie es möglich war, sie durch jahrelange gewerkschaftliche Kämpfe günstiger zu gestalten. Die Gewerkschaften in Deutschland, die nicht selbst eine politische Partei bilden, müssen also unter den politischen Parteien Umschau halten und sehen, welche von diesen ihrem Programm und ihrer Taktik nach geeignet ist, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Gewerkschaftsmitglieder bei der Gesetzgebung zu vertreten.

Gegenwärtig wird, wohl vom Ausland her, die Behauptung aufgestellt, nur die deutschen Gewerkschaften seien schuld, daß es beim Ausbruch des Krieges in Deutschland nicht zu gewalttätigen Massenaktionen zur Verhinderung des Krieges gekommen sei. Damit wird der Wahrheit zuwider behauptet, gewalttätige Massenaktionen seien ein taktisches Mittel der sozialdemokratischen Partei, und es wird weiter behauptet, die Gewerkschaften hätten sich dieser Massenaktion widersetzt.

Tritt der Tod aus einer anderen Ursache ein, so wird in keinem Falle die Hinterbliebenenrente, sondern es werden, wenn der Verstorbene Rente bezogen hat, nur für drei Monate die Gnadengebühre gezahlt.

Das Kriegswitwen- und Waisengeld besteht aus einer Rente, deren Höhe verschieden ist, je nachdem die Hinterbliebenen Anspruch auf Gebühre aus der „allgemeinen Versorgung“ haben oder nicht.

Die „allgemeine Versorgung“ kommt in Betracht für die Hinterbliebenen von Berufsmilitärs, Beamte und Angestellte im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Die Renten aus der allgemeinen Versorgung und aus der Kriegsversorgung werden nebeneinander gewährt.

Das Kriegswitwengeld beträgt jährlich, wenn die „allgemeine Versorgung“ zusteht:

Für die Witwe eines Feldwebels	300 Mk.
„ „ „ „ Sergeanten oder Unteroffiziers	200 „
„ „ „ „ Gemeinen	100 „

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich, wenn die „allgemeine Versorgung“ zusteht:

Für jedes waisenlose Kind der Unterlassen	108 Mk.
„ „ „ „ elternlose Kind der Unterlassen	140 „

Wenn die „allgemeine Versorgung“ nicht zusteht, beträgt das Kriegswitwengeld jährlich:

Für die Witwe eines Feldwebels	600 Mk.
„ „ „ „ Sergeanten oder Unteroffiziers	500 „
„ „ „ „ Gemeinen	400 „

Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich, wenn die „allgemeine Versorgung“ nicht zusteht:

Für jedes waisenlose Kind der Unterlassen	168 Mk.
„ „ „ „ elternlose Kind der Unterlassen	240 „

Für die Kinder wird die gleiche Rente gezahlt, ganz gleich, ob der Vater Gemeiner oder Feldwebel gewesen ist. Wenn die „allgemeine Versorgung“ in Frage kommt, würde die Hinterbliebenenrente jährlich betragen:

Für die Witwe eines Unteroffiziers mit 4 Kindern:	
Witwengeld*)	300 Mk.
Kriegswitwengeld	200 „
Waisengeld*)	4×60 = 240 „
Kriegswaisengeld	4×108 = 432 „
	1172 Mk.

Bei nicht „allgemeiner Versorgung“ würde die Hinterbliebenenrente der Witwe eines Gemeinen jährlich betragen:

Kriegswitwengeld	400 Mk.
4 Kinder	4×168 = 672 „
	1072 Mk.

Die Witwenrente wird gezahlt, bis sich die Witwe wieder verheiratet oder stirbt.

Die Waisenrenten werden bis zum 18. Lebensjahr gewährt.

Wird für jedes Kind unter 18 Jahren das Kriegswaisengeld von 168 Mk. gezahlt?

*) Mit den Dienstjahren und pensionsfähigen Lohnungszuflüssen erhöhen sich diese Beträge.

Bisher war es in der Hauptsache die sozialdemokratische Partei, die, soweit die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter in den freien Gewerkschaften in Frage kamen, eine Politik betrieb, die übereinstimmte mit dem Wirken dieser Gewerkschaften durch deren direkte Aktion. Es ergab sich daher von selbst, daß auch der „Textilarbeiter“ dieser Tatsache vollkommen Rechnung trug und bei passender Gelegenheit auf sie hinwies.

Wir wollen gleich hier keinen Zweifel darüber lassen, daß sich die Gewerkschaften allerdings einer gewalttätigen Massenaktion zur Zeit der Mobilmachung widersetzt haben würden, wenn solche Aktion von irgendeiner Seite in Vorschlag gebracht worden wäre. Aber es war nicht nötig, denn von keiner Seite ist sie in Vorschlag gebracht worden. Man könnte ja nun über diese hirnverbrannte Idee zur Tagesordnung übergehen, wenn nicht die lange Dauer und die furchtbare Wirkung des Krieges bei vielen Leuten Seelenzustände geschaffen hätte, die sie für alles höchst empfänglich machen, von dem behauptet wird, es hätte den Krieg verhindern können. Wir haben bereits in zahlreichen Fällen hören können, man glaube, daß der Krieg im Keime erstickt worden wäre, wenn bei seinem Ausbruch die deutschen Arbeiter gewalttätige Massenaktionen unternommen hätten. Und immer werden dann die Gewerkschaften dafür verantwortlich gemacht, daß es nicht dazu gekommen ist und daß der Krieg deshalb heute tobt. Bestärkt werden die Leute noch durch die Bemerkungen aus dem Kreise jener Sozialdemokraten, die nicht mit der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion einverstanden sind und die sagen, sie könnten jetzt unter dem Belagerungszustand nicht sagen, wie sie sich das vorstellen, was hätte geschehen müssen.

Vor allem gilt es, solche Handlungen fernzuhalten, welche die erhebliche Schwächung, vielleicht gar die Zerstörung der gewerkschaftlichen Organisationen zur Folge haben würden oder auch nur zur Folge haben können. Es kann freilich vorkommen, daß Situationen eintreten, wo nicht danach gefragt werden kann, was eintritt, wenn gewisse Handlungen unternommen werden. Das wird aber nur dann geschehen, nur dann wird man nicht fragen, was aus den Organisationen wird, wenn es sich um einen Kampf um die Existenz der Organisationen selbst handelt. Es ist ja selbstverständlich, daß das Verhältnis zwischen Partei und Gewerkschaften beide Korporationen in eine gewisse Abhängigkeit voneinander bringt. Diese Abhängigkeit kann aber nicht soweit gehen, daß z. B. die Partei berechtigt sein soll, zu verlangen, die Gewerkschaften sollen mit ihrem ganzen Sein eintreten für die Massenaktionen der Partei. Wenn die Partei politische Fragen mit dem Aufgebot von Massenaktionen zu lösen versuchen will und dazu der Hilfe der Gewerkschaften benötigt, so wird eben erst immer zu prüfen sein, ob es sich bei dieser Massenaktion um eine Lebensfrage der Arbeiterbewegung handelt. Handelt es sich um

Es ist klar, daß, wenn dieser Auffassung nicht gesteuert wird, wiederum die Gewerkschaften in einen üblen Ruf gebracht und sehr schwer geschädigt werden. Hinzu kommt noch, daß eine Reihe Parteiblätter polemische Bemerkungen einfließen, die geeignet sind, wiederum die Führer der Gewerkschaften in den Augen der Mitglieder anzuschwärzen. Der „Vorwärts“ z. B. fühlte sich berufen, „die Gewerkschaftsmitglieder vor den politischen Irrwegen gewisser Gewerkschaftsführer“ zu warnen. Alles das muß wiederum zu neuer Aufregung und Behinderung der Gewerkschaften in der Erfüllung ihrer schweren Aufgaben führen und die gesamte Arbeiterbewegung schwächen, anstatt stärken. Daher sind die Gewerkschaften aus Notwehr gezwungen, sich gegen

Ueber diese Frage gehen die Meinungen auseinander. Schuld daran ist das Militärhinterbliebenengesetz, das die Renten wohl festsetzt, aber nicht einfach und klar sagt, ob für jede Witwe der gefallenen und gestorbenen Krieger das Kriegswaisengeld von 168 Mk. gezahlt wird.

Manche sind der Ansicht, daß für jedes Kind der Betrag von 168 Mk. gezahlt wird. So auch Staatsanwalt Julius Barst in seiner Schrift: „Gesetzliche Kriegsfürsorge“. Auf Seite 41 seiner Schrift führt er das Beispiel an: Fabrikarbeiter, Landwehrmann, gefallen. Witwe mit 8 Kindern im Alter von 3 bis 11 Jahren. Auch hier keine „allgemeine Versorgung“, daher:

Witwe jährlich	400 Mk.
Kinder jährlich	8 × 168 = 1344 „
	1744 Mk.

Nach diesem Beispiel würde mit jedem Kind die Rente um 168 Mk. im Jahre steigen.

Nun hat aber die „Breslauer Volkswacht“ mitgeteilt, daß die Kgl. Intendantur des 6. Armee-Korps in Breslau die Witwen- und Waisenrenten anders berechnet. Sie stützt sich auf den § 15 des Militärhinterbliebenengesetzes, und da heißt es:

„Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der in § 9 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente übersteigen.“

Das heißt, wenn z. B. der Gefallene oder Gestorbene gemeiner Soldat gewesen ist, sollen die Witwe und die Waisen zusammen eigentlich nicht mehr als 540 Mk. jährlich erhalten; war der Gefallene Unteroffizier, dann 600 Mk., Sergeant 720 Mk., Feldwebel 900 Mk. Zu diesen Beträgen kommen dann aber noch die entsprechenden Kriegszulagen für die Witwen und Waisen.

Die (Friedens-) Witwenrente beträgt nach § 13 des Militärhinterbliebenengesetzes 300 Mk.

Gemeinen von	100 Mk.
Unteroffiziers oder Sergeanten von	200 „
Feldwebels von	300 „

Die (Friedens-) Waisenrente beträgt 60 Mk., dazu kommt die Kriegszulage von 108 Mk., wenn der Vater gefallen oder an einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Am besten wird die Berechnung klar an dem Beispiel des Staatsanwalts Barst:

Waisengeld	300 Mk.
Waisengeld für 8 Kinder	8 × 60 = 480 „
	780 Mk.
Gezahlt werden davon nur	540 „
Dazu kommen Kriegszulagen für die Witwe	100 „
8 Kinder	8 × 108 = 864 „
	1504 Mk.

Für die Witwe eines Gemeinen mit 8 Kindern würde die Rente 1504 Mk. betragen. Nach diesem Beispiel können die Renten auch in anderen Fällen berechnet werden. Das ist freilich nicht so einfach, und vor allem läßt das Gesetz diese Berechnung nicht ohne weiteres zutreffend erscheinen. Sache des Reichstags ist es, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Vorschriften besser und klarer gefaßt werden. Heute ist es fast unmöglich, aus dem Gesetz das herauszulesen, was gesagt werden soll. Für die Witwe eines Gemeinen mit mehr als vier Kindern läßt sich die Rente am leichtesten berechnen, wenn man für die ersten vier Kinder 168 Mk. und für jedes weitere Kind 108 Mk. rechnet. Um bei dem Beispiel des Staatsanwalts Barst zu bleiben, würde eine Witwe mit acht Kindern erhalten:

Kriegswaisengeld	400 Mk.
Kriegswaisengeld f. 4 Kinder den ganzen Betrag	4 × 168 = 672 „
Für 4 Kinder 108 Mk.	4 × 108 = 432 „
	1504 Mk.

Also derselbe Betrag, den die Königl. Intendantur in Breslau berechnet.

Will man nach diesem Beispiel die Witwen- und Waisenrenten der Unterklassen berechnen, so geschieht das, indem man sagt:

Neben der Kriegswitwenrente wird Waisenrente gezahlt bei der Witwe eines Feldwebels für jedes Kind 168 Mk. bis zu zehn Kindern; Sergeanten für jedes Kind 168 Mk. bis zu sieben Kindern; Unteroffiziers für jedes Kind 168 Mk. bis zu fünf Kindern; Gemeinen für jedes Kind 168 Mk. bis zu vier Kindern.

Für jedes weitere Kind werden in jedem Falle nur noch 108 Mk. im Jahre als Waisenrente gezahlt. Nach diesem Beispiel lassen sich die Witwen- und Waisenrenten leicht berechnen.

Kriegselterngeld.

An bedürftige Eltern und Großeltern kann ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

- a) vor Eintritt in das Feldheer oder
- b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Kriegselterngeld beträgt für den Vater und jeden Großvater, für die Mutter und jede Großmutter im Jahre höchstens 250 Mk.

Eltern und Großeltern erhalten für einen gefallenen Sohn oder Enkel die Rente nur dann, wenn der Gefallene ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat und wenn sie bedürftig sind. Es genügt nicht, daß der Gefallene seine Eltern und Großeltern unterstützt hat, sondern er muß Hauptnährer gewesen sein, das heißt, er muß den Eltern oder Großeltern mehr nicht für seine eigenen Bedürfnisse drausgegangenes Geld ins Haus gebracht haben, als diese aus anderen Einnahmequellen hatten.

Das Wort „überwiegend“ bedeutet eine Hälfte und sollte durch „wesentlich“ ersetzt werden, wie im Unfallversicherungsgesetz. Nach den jetzigen Bestimmungen erhalten die Eltern z. B. auch dann noch keine Rente, wenn sie selbst ein monatliches Einkommen von 30 Mk. haben, der Sohn mit der Post aber einen etwas geringeren Betrag nach Hause sandte. Er müßte in einem solchen Falle schon 31 Mk. jeden

Monat an die Eltern gesandt haben. Erst dann hätte er ihren Unterhalt „überwiegend“ bestritten, und die Elternrente wäre fällig.

Der Antrag auf Hinterbliebenenrente ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des oder der Antragsteller zu richten.

Mit dem Antrag müssen die Todesurkunde des Kriegsteilnehmers, die Heiratsurkunde, die Geburtsurkunden der Kinder eingekandt werden.

Eltern und Großeltern müssen eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung vorlegen, aus der die Bedürftigkeit und die von dem Gefallenen geleistete Unterstützung ersichtlich ist.

Der Rechtsweg ist der gleiche wie bei den Kriegsbeschädigten; das dort Gesagte gilt auch für die Ansprüche der Hinterbliebenen.

Durch diese Darlegungen ist selbstverständlich nicht die ganze Materie behandelt. Das ist im Rahmen eines Artikels bei dem Umfange der in Frage kommenden Gesetze und bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen sich einstellenden Zweifelsfragen gar nicht möglich. Es sollte auch nur im allgemeinen angegeben werden, wie die Versorgung der Kriegsteilnehmer und Hinterbliebenen gesetzlich geregelt ist. Karl Klingler, Berlin.

Berichtigung. In dem ersten Artikel (in Nr. 20) muß es in Spalte 2, Zeile 14, das zweitemal statt Erwerbs- u n f ä h i g k e i t heißen, was sich der Leser wohl schon selber berichtigt haben wird.

Aufgaben und Stellung der Gewerkschaften nach dem Kriege.

Ueber dieses Thema sprach in Berlin in einer Mitgliederversammlung des Holzarbeiterverbandes Reichstagsabgeordneter Robert Schmidt (Berlin). Einleitend führte der Redner aus, daß es vielleicht als ein Wagnis erscheine, jetzt, wo noch kein Ende des Krieges zu sehen sei, über die Aufgaben nach dem Kriege zu reden. Es sei jedoch nötig, sich Klarheit zu schaffen, damit man genügend vorbereitet die kommenden Aufgaben bezwingen könne. Entscheidend für das Wirken der Gewerkschaften nach dem Kriege sei der Stand von Industrie, Handel und Gewerbe. Es sei wahrscheinlich, daß einzelne Industrien, die chemische, die Roh-eisenindustrie, der Bergbau, auch das Transportgewerbe nach dem Kriege Hochkonjunktur bekämen. Doch werde das Zurückfluten der im Heeresdienst stehenden ein großes Ueberangebot auf dem Arbeitsmarkt hervorrufen. Hinzu komme die Rückkehr derer, die zurzeit den Beruf gewechselt haben und in der Kriegsindustrie Beschäftigung fanden. Es sei daher nach dem Kriege zunächst mit großer Arbeitslosigkeit zu rechnen, deren Ueberwindung im allgemeinen von der Konsumfähigkeit der Masse im Lande und von der Anknüpfung der abgebrochenen Handelsbeziehungen mit dem Auslande abhängen. Den Gewerkschaften erwachsen daraus zwei große Aufgaben, die Regelung des Arbeitsnachweises und die Unterstützung der Mitglieder mit baren Mitteln. Hinsichtlich der ersten Aufgabe haben bereits auf Anregung der Gewerkschaften Bestrebungen eingesetzt, eine zentralistische Organisation zu schaffen. Diese müsse aufgebaut werden auf paritätischer Grundlage, die Arbeiterchaft müsse an der Verwaltung teilnehmen. Es müsse Aufgabe der Gewerkschaften sein, auf eine gesetzliche Regelung dieser Frage hinzudringen.

Die Unterstützungseinrichtungen werden große Anforderungen an die Verbandskassen stellen, diese müssen daher auf der Höhe gehalten werden. Seit Kriegsbeginn sind 23 Millionen Mark Unterstützungen gezahlt worden. Wir müßten nachdrücklich die Schaffung der staatlichen Arbeitslosenversicherung erstreben. Den Gewerkschaften allein dürfe die Fürsorge für die Arbeitslosen nicht länger aufgelegt werden. Bezüglich der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse sei es gut, sich nicht in unnütze Spekulationen einzulassen. Die Gegenströmungen seien sehr groß und stark. Es sei zwar zu hoffen, daß in der Anwendung der Gesetze eine verständigere Praxis Platz greifen werde. — Forderungen sozialpolitischer Art harren weiter der Durchföhrung, so die Einführung eines Normalarbeitstages, Erweiterung des Jugendschutzes, Durchführung des Heimarbeitengesetzes. — Die Widerstände gegen solche Maßnahmen zeigen sich jetzt schon. Die Bergherren, die Vertreter der Schwerkisenindustrie, richten Vorwürfe gegen die Regierung, weil sie in verschiedenen Fragen mit den Gewerkschaftsleitern konferierte. Dies ist ein Vorgeschnack von den kommenden Auseinandersetzungen. Die wirtschaftlichen Konflikte werden durch die Teuerung der Lebensmittel, Erhöhung der Abgaben und dergleichen kommen. Die Arbeiterchaft muß nach dem Kriege wie früher gerüstet sein, um die Kämpfe durchzuführen zu können.

Eine wichtige Aufgabe, unmittelbar durch den Krieg hervorgerufen, ist die Fürsorge für die Kriegsinvaliden. An deren Unterbringung in Arbeit und Verdienst haben die Gewerkschaften ein großes Interesse. Sie dürfen nicht als Lohnrücker verwendet werden. Es dürfen keine „Krüppelwerkstätten“ entstehen, in denen etwa die Invaliden ausgebeutet werden. Das australische Beispiel des Zwangstarifs mit den Abstufungen in der Entlohnung bei vermindelter Leistungsfähigkeit würde eine gute Grundlage zur Regelung dieser Frage geben. Die Gewerkschaften müssen als Berater mitwirken. Es sind staatliche Lehrwerkstätten zu erstreben zur Ausbildung derer, die ihren bisherigen Beruf nicht weiter ausüben können. Die Staatsbetriebe aller Art müssen angehalten werden, Kriegsinvaliden zu beschäftigen. Die Ansiedelung auf dem Lande sei zu empfehlen für die vielen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, die als Krüppel heimkehren. Dazu sei nötig, daß der Domänenbesitz herangezogen werde. Die Rentenversorgung bedürfe dringend der Reform. Regierung und Parteien seien sich auch bewußt, daß hier eine Regelung eintreten müsse. Als Grundlage für die Bemessung der Renten müsse das bisherige Einkommen gelten. Eine Höchstgrenze sei zu ziehen, um nicht ins Uferlose zu kommen.

Der Redner streift dann noch einige Fragen der Monopolbestrebungen und bringt zum Ausdruck, daß deren Ausnutzung und Erträge eine Erleichterung der Lasten, die auf dem arbeitenden Volke liegen, bringen müßten.

So erwachsen den Gewerkschaften vielerlei Aufgaben, von deren glücklicher Lösung das Wohl und Wehe unseres Volkes in hohem Maße abhängen. Es sei zu erwarten, daß uns bei der Mitwirkung an diesen Aufgaben nicht mehr so viel Schwierigkeiten bereitet würden, aber auch dieses hänge davon ab, wie wir es verstehen, unsere Kraft zu entfalten und uns Anerkennung zu verschaffen. Kostlose Arbeit für die Ausbreitung unserer Bewegung sei erforderlich, dann können wir uns die Mitwirkung sichern. Hoffentlich sei die Zeit nahe, in der wir unsere ganze Kraft wieder restlos in den Dienst unserer Kulturbestrebungen stellen können. gs.

Wieder etwas vom Burgfrieden.

Es handelt sich hierbei aber nicht um den vielfach von Unternehmern durchbrochenen Burgfrieden, sondern um seltsame Auffassungen vom Burgfrieden auf Seiten von Behörden.

Bei der Bildung eines Kriegshilfeauschusses in Mittweida forderte seinerzeit der Stadtrat das Gewerkschaftskartell daselbst auf, Vorschläge für eine Vertretung der Arbeiterchaft zu machen. Auf Wunsch nannte das Kartell vier Vertreter, darunter auch unseren Geschäftsführer in Mittweida, den Kollegen Seyfert. Die drei anderen (aus anderen Gewerkschaften) wurden zur nächsten Sitzung geladen, Seyfert aber nicht; das Einladungsschreiben an den Bauarbeitervertreter enthielt aber die Bemerkung: „Der Stadtrat ist auch bereit, einen Vertreter des Textilarbeiterverbandes zuzuziehen, er lehnt jedoch den Geschäftsführer Seyfert hiermit ausdrücklich ab.“

Warum, wurde nicht gesagt. Der Stadtrat erklärte nur, er finde keine Veranlassung, seinen S. gegenüber eingemommen ablehnenden Standpunkt näher zu begründen.

Die zur Entscheidung angerufene Kreishauptmannschaft erklärte, daß ein Vorschlagsrecht für niemand bestehe.

Das Ministerium des Innern fand auch keine Veranlassung, die Entschlieung des Stadtrats zu beanstanden und meinte, wenn der Stadtrat die Befürchtung hatte, daß ein von beiderseitigem Vertrauen getragenes Zusammenarbeiten, wie es allein zweckdienlich sein könne, mit dem Geschäftsführer S. nicht wohl möglich sein würde, so sei es ihm (dem Stadtrat) unbenommen gewesen, zu den Ausschreibungen einen Vertreter des Textilarbeiterverbandes überhaupt nicht zuzuziehen, wenn er keinen anderen Vertreter ernennen wolle. Im übrigen könne aber auch nicht angenommen werden, daß von den Mitgliedern des Textilarbeiterverbandes in Mittweida lediglich der Beschwerdeführer Seyfert die notwendigen Voraussetzungen für ein Mitglied des Kriegshilfeauschusses erfüllen könnte. — Damit basta.

Alles, was zugunsten des Stadtrats angeführt worden ist, kann als zutreffend erachtet werden. Besonders die zuletzt angeführte Darlegung: gewiß hat der Textilarbeiterverband in Mittweida außer S. noch andere Mitglieder, die sich für die Tätigkeit im Kriegshilfeauschuss eignen würden. Doch woraus schließt man denn, daß gerade S. sich nicht dafür eignete? Man befürchtete, daß ein erspriehliches Zusammenarbeiten mit ihm nicht möglich gewesen wäre. Das könnte man als Antwort auf die Frage ansehen: Doch woraus schließt man denn, daß S. ein Hindernis für ein erspriehliches Zusammenarbeiten gewesen wäre? S. hat sich allerdings stets als ein entschiedener Verfechter von Arbeiterinteressen erwiesen. Als solchen hätte er sich gewiß auch im Kriegshilfeauschuss gezeigt. Dagegen hätte aber doch im Zeichen des Burgfriedens niemand etwas einwenden können; S. wäre also wohl nirgends mit seinen Vorschlägen auf Widerstand gestoßen. Wäre es aber wider unsere Annahme doch geschehen, so würde doch nicht S. der Schuldige gewesen sein und der Stadtrat brauchte ja dann nur die Schuldigen zu verabschieden, um sie durch andere Leute zu ersetzen, mit denen S. hätte erspriehlich zusammenarbeiten können.

Man kann es S. nach der Behandlung, die ihm durch seine Ablehnung zuteil wurde, nicht verdenken, daß er sich durch diese in seiner bürgerlichen Ehre verletzt fühlte, und wir können es nicht verstehen, daß unter dem durch den Krieg gezeigten Burgfrieden der Stadtrat von Mittweida von einem Ehrenamt einen Mann ausschließen konnte, von dem er doch noch gar nicht wissen konnte, wie er sich bei Ausübung dieses Amtes unter dem Burgfrieden benehmen würde. Ist doch bisher von Arbeiterseite unseres Wissens der Burgfriede nirgends gestört worden, und nichts berechtignte den Stadtrat von Mittweida zu der Annahme, S. würde davon eine unrühmliche Ausnahme machen.

Doch selbst wenn die Befürchtungen des Stadtrats der Begründung nicht entbehrt hätten — wir sind freilich der Ansicht, daß sie gänzlich unbegründet waren —, so hätte gerade im Interesse des jetzt allseitig gepredigten Burgfriedens S. zugelassen werden sollen und seine Ablehnung hätte nicht noch durch dem Stadtrat übergeordnete Behörden gestügt werden dürfen. Der Stadtrat hat das Kartell aufgefordert, Vertreter zu ernennen, dabei aber nicht zur Bedingung gemacht, daß S. nicht dabei sein dürfe. Deshalb war der Stadtrat, wenn auch rechtlich, so doch nicht moralisch berechtigt, ihn abzulehnen. Sätten die angerufenen Beschwerdeinstanzen sich auch mit der moralischen Seite der Angelegenheit beschäftigt, so hätten sie das Verhalten des Stadtrats gewiß nicht billigen können. Das wird vielleicht unseren Kollegen S. einigermaßen trösten und den Stadtrat von Mittweida veranlassen, in ähnlichen Fällen später vorsichtiger zu handeln.

Eine Konkurrenzklauellage gegen einen minderjährigen Arbeiter.

Die Firma Bogländische Bleicherei und Appreturanstalt, Aktiengesellschaft, in Weichlitz bei Plauen hatte den 18-jährigen Arbeiter W. angenommen, damit er das Tüllspannen lernen sollte. Sie hatte mit dem Lernenden einen schriftlichen Vertrag geschlossen, nach dem er sich verpflichtete, innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach seinem Weggange von der Firma bei keiner ihrer Konkurrenzfirmen, insbesondere nicht bei der Firma Spitzenappretur, Aktiengesellschaft, in Plauen, in Arbeit zu treten. Für den Fall der Verletzung des Konkurrenzverbotes wurde eine Konventionalstrafe von 200 Mark vereinbart.

Entgegen der Vereinbarung trat W., nachdem er das Arbeitsverhältnis bei der Vertragsfirma ordnungsgemäß gelöst hatte, bei der genannten Konkurrenzfirma in Arbeit. Da er trotz Aufforderung durch die Vertragsfirma die Arbeit

bei der Konkurrenzfirma nicht aufgab, klagte die Bogt- ländische Bleicherei und Appreturanstalt gegen den Arbeiter auf Zahlung von 200 Mark Konventionalstrafe. Vor dem Amtsgericht in Plauen wurde der Beklagte durch den Sekretär des Arbeitersekretariats Plauen vertreten. Dieser beantragte Klageabweisung, indem er einwendete: 1. der Beklagte sei bei der Klägerin Lehrling gewesen; zur Eingehung des Lehrverhältnisses hätte er der Einwilligung seines Vaters bedurft, die nicht erfolgt sei; 2. ein mit einem Minderjährigen geschlossener Konkurrenzklauvelvertrag sei nichtig; wenn das in den Gesetzen auch nicht ausdrücklich ausgesprochen werde, so müßten doch die Vorschriften des § 133f der Gewerbeordnung und des § 74 des Handelsgesetzbuches, die den Konkurrenzklauvelvertrag mit minderjährigen Betriebsbeamten und Handelsangestellten für nichtig erklären, auf minderjährige Arbeiter sinngemäß angewendet werden.

Das Amtsgericht Plauen schloß sich den von dem Vertreter des Beklagten gemachten Einwänden an und wies die Klage ab (6. Cg. 1001/14).

Die Klägerische Firma legte Berufung ein. Für die Berufungsinstanz gewährte der Deutsche Textil- arbeiterverband dem beklagten Arbeiter auf Empfeh- lung des Arbeitersekretariats Rechtschutz. In der Ent- gegnung auf die Berufung wurde noch auf eine Entscheidung des Landgerichts Plauen, 4. Zivilkammer, vom 1. Dezember 1915 (2. Dg. 198/13) hingewiesen. In dieser Entscheidung, die der Konkurrenzklauvelklage gegen eine volljährige Arbeit- rin stattgab, wurde ausgeführt:

„Denn was nach § 74 des Handelsgesetzbuches bei den Handlungsgehilfen gesetzlicher Schutz findet“ (nämlich die Interessen der Unternehmer. Der Verfasser), „kann, auf gewerbliche Arbeiter angewendet, unmöglich gegen die guten Sitten verstößen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Beschränkungen von Handlungsgehilfen hinsichtlich eines Dienstverhältnisses nach Beendigung des bisherigen unter anderen Gesichtspunkten zu behandeln seien als die von gewerblichen Arbeitern.“

Auf dieser Entscheidung fußend, wurde ausgeführt: Da das Landgericht aus der Zulässigkeit der Konkurrenzklauvel für Handlungsgehilfen folgere, daß sie auch mit gewerblichen Arbeitern vereinbart werden könne, so müsse auch umgekehrt das Konkurrenzklauvelverbot für minderjährige Handlungs- gehilfen (und minderjährige Betriebsbeamte), das aus der Nichtigkeit der mit solchen Minderjährigen vereinbarten Konkurrenzklauveln hervorgehe, sinngemäß auf gewerbliche Arbeiter Anwendung finden.

Die 2. Zivilkammer des Landgerichts Plauen — 2. Dg. 5/15 — wies die Berufung zurück (am 25. Februar 1915), aber aus einem anderen Grunde als dem gegen die Berufung geltend gemachten Gründen:

„Unzutreffend ist, daß der Beklagte als Tüllspanner zu den in § 133a H.Gew.O. aufgezählten Technikern mit höheren Dienstleistungen gerechnet werden könnte. Aus diesem Grunde kann also der Vertrag vom 12. Juni 1913 wegen der mangelnden Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (§ 133f Abs. 2 H.Gew.O.) nicht als nichtig an- gesehen werden.“

Das Landgericht scheint die Berufungsgegengründe nicht richtig gewürdigt zu haben. Denn es war nicht eingewendet worden, daß der Vertrag aus § 133f Abs. 2 der Gewerbe- ordnung nichtig sei, sondern die Nichtigkeit wurde — ab- gesehen von der Minderjährigkeit des Beklagten — davon hergeleitet, daß der Beklagte bei der Klägerin Lehrling ge- wesen sei und dem Lehrvertrag die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters gefehlt hat. Die Entscheidungsgründe des Land- gerichts führen dann weiter aus:

„Auch eine analoge Anwendung dieser Bestimmung der Gewerbeordnung (§ 133f Abs. 2. Der Verf.) oder des § 74 des Handelsgesetzbuches erscheint zweifelhaft; das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung für Gewerbegehilfen mit niederen technischen Dienstleistungen läßt sich daraus erklären, daß es ihnen in der Regel leichter fällt wird, anderwärts nach Verlassen des Dienstverhält- nisses, hinsichtlich dessen sie sich einer Konkurrenzklauvel unterworfen hatten, Arbeit und Verdienst zu finden, ohne eine besondere Ausbildung nachweisen oder die Mühen und Kosten einer solchen ungenützt lassen zu müssen.“

Dagegen ist zu erfordern, daß die Vereinbarung einer Konkurrenzklauvel seitens eines Minderjährigen, wie sie der Vertrag vom 12. Juni 1913 enthält, über die allgemein erteilte Ermächtigung zum Diensttritt (§ 113 B.G.B.) hinaus der besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Dieses Erfordernis verneinen hinsicht- lich der Vereinbarung einer Konventionalstrafe Stau- dinger 5a zu § 113 B.G.B. und Pland Ann. 2 zu § 113, und das Oberlandesgericht Colmar läßt in einem Urteile vom 24. Januar 1903 (im „Recht“, Jahrgang 1903, S. 102) sogar die Vereinbarung einer Konventional- strafe für den Fall der Uebertretung eines ausgesprochenen Konkurrenzverbotes ohne Zustimmung des ge- setzlichen Vertreters zu. Allein es ist mit den Motiven zu § 113 B.G.B. I, S. 145 Gewacht darauf zu legen, daß die allgemeine Ermächtigung des § 113 sich nur auf Rechts- geschäfte bezieht, die über das Dienst- oder Arbeitsverhält- nis der „gestatteten Art“ nicht hinausgehen, also nicht auf solche, denen im voraus zuzustimmen wegen ihrer Schwere oder Eigenart der gesetzliche Vertreter nicht beabsichtigt haben kann. Die Nebenabrede einer Konventional- strafe, insbesondere aber einer solchen für den Fall der Uebertretung eines Konkurrenzverbotes, kann auch nicht als im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehend angesehen werden, und in solchem Falle verlangt auch Pland a. a. O. die besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

Sonach ist die besondere Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Beklagten zum Vertrage vom 12. Juni 1913 zu erfordern. Die Klägerin behauptet jetzt auch eine solche und stellt dies unter Beweis.

Darauf brauchte aber nicht eingegangen zu werden, weil dann nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin der auch jetzt noch minderjährige Beklagte hinsichtlich des Klageanspruchs nicht prozessfähig und die Klage aus diesem Grunde ebenfalls abzuweisen war.“

Nach der vorstehend wiedergegebenen Entscheidung scheint das Landgericht Plauen die Konkurrenzvereinbarung mit einem minderjährigen gewerblichen Arbeiter für rechtswirksam zu halten, wenn ihr der gesetzliche Vertreter des minder- jährigen Arbeiters ausdrücklich zugestimmt hat. Wir halten

diese Ansicht nach wie vor für irrtümlich, sind vielmehr der Auffassung, daß mit einem minderjährigen gewerblichen Arbeiter ebensowenig eine Konkurrenzklauvel vereinbart werden kann, wie mit einem minderjährigen Betriebsbeamten und einem minderjährigen Handlungsgehilfen, daß eine mit einem minderjährigen gewerblichen Arbeiter vereinbarte Konkurrenzklauvel, auch wenn ihr der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Arbeiters zugestimmt haben sollte, nichtig sein muß.

Etwas aus dem Norden.

Unser Freund Möller in Kopenhagen schreibt uns über den Stand der dortigen Textilarbeiterorganisation und über die allgemeine Lage dort:

Unser Verband macht beständig Fortschritte und wir nähern uns immer mehr dem Tage, an dem wir damit werden rechnen können, daß die gesamte Textilarbeiterschaft restlos organisiert sein wird.

Was den Geschäftsgang und die Beschäftigung anlangt, so muß gesagt werden, daß sie recht unsicher sind, weil es in den Betrieben stets an dem einen oder anderen der not- wendigen Materialien fehlt. Gegenwärtig leiden wir unter dem Mangel an Farbstoffen und Wolle. Auch Leinwand ist kaum zu bekommen. Dagegen haben wir genug Baumwolle.

Der Lebensunterhalt ist jetzt sehr teuer; die Spekulanten haben die Preise so hoch getrieben, daß die Regierung ein- greifen mußte. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche eine Preisregulierung und -festsetzung vornahm. Dennoch sind aber jetzt noch die Lebensmittelpreise um 50 bis 80 Proz. höher als sie in normalen Zeiten waren.

Man sieht also, Dänemark leidet, obwohl es neutral ist, ebenso unter der durch den Krieg herbeigeführten Krise wie die kriegführenden Länder.

Ihr sprecht die Hoffnung aus, daß, sobald wieder Friede sein wird, unsere gemeinsame Arbeit wieder aufgenommen werden wird. Ich teile diese Hoffnung vollkommen, weil die Ausbeutung, gegen welche wir uns zusammenschlossen, nach dem Kriege und unter dem Weltfrieden ihren ungestörten Fortgang nehmen wird.

Nebenbei sei bemerkt, daß wir in Dänemark, während sich die Hauptstaaten Europas in blutigem Kriege gegen- seitig mit furchtbarer Schärfe bekämpfen, eine neue Staatsverfassung durchgeföhrt haben, welche das all- gemeine, gleiche Wahlrecht für beide Geschlechter zu beiden Häusern des Landtags vorsieht.

Indem ich den Wunsch ausspreche, daß der Friedens- engel bald seine Flügel über die durch den Krieg verheerten Länder ausbreiten möge, schließe ich mit vielen Grüßen an die deutschen Kollegen.

Aus Norrköping (Schweden) schreibt einem unserer Komiteemitglieder Kollege Janzén:

Lieber Freund! Ich danke Dir herzlich für Deine an- genehmen Zeilen. Schon oft hatte ich mir vorgenommen, von mir etwas hören zu lassen. Ich hätte vielerlei zu schreiben gehabt, bin aber leider nie dazu gekommen. Ich bitte freundlichst um Verzeihung.

Den Verlauf des gewaltigen Unfriedens, der die besten Völker und deren Kultur so tief zerfleischt und in dem das Proletariat die größten Opfer bringen muß, verfolge ich mit größter Anteilnahme. Wie Du wohl verstehen wirst, bieten uns die Stellung und die Lage unseres Landes die allerbesten Bedingungen, das so gerecht wie nur überhaupt möglich zu beurteilen, was gegenwärtig in dieser blutigsten Zeit der Geschichte geschieht.

Die Tätigkeit Eures Verbandes verfolge ich dadurch, daß ich Eure Verbandszeitung so genau wie möglich durch- lese; aber an der beständig wiederkommenden Liste über die auf dem Schlachtfelde gefallenen Kollegen lasse ich den Blick am liebsten vorbeilaufen. Der Eindruck ist für mich zu groß und die Reflexion zu stark.

Lieber Freund! In diesem Sommer sollten wir uns in Stockholm treffen; aber die Möglichkeiten dafür sind ja noch nicht vorhanden. Der Gedanke des Zusammentreffens hat mich sehr gefreut; es wird mia, aber nicht weniger er- freuen, wenn wir recht bald im Namen der Internationale uns die Hände drücken können und bezeugen, daß nichts auf der ganzen Welt der internationalen Solidarität schaden kann.

Unserer Organisation geht es den gegenwärtigen Ver- hältnissen nach recht gut.

Mit den herzlichsten Brüdergrüßen!
Gust. Janzén.

Vergebliche Reue.

Der Ostermorgen kündigt regnerisches und kaltes Wetter an. Und so sehe ich mich gezwungen, in meiner Wohnung zu bleiben, am Fenster sitzend. Welche Fülle von Freude und Glück bewegt mein väterliches Herz beim Anblick der unschuldigen Wesen, von denen mich während so langer Monate mein Aufenthalt im Heere an den Grenzen trennte. Seit meiner Rückkehr fühle ich doppelte Liebe für sie.

Doch die Befriedigung wird durch Bitternis getrübt. Das Geistes Arbeitslosigkeit verfolgt mich gleich so vielen anderen seit Wochen draußen. Es wirft sich auf mich ohne Mitleid, drückt mich nieder.

Die Zeiten ändern sich und die Menschen mit. Es ist erst wenige Jahre her, daß ich gegenüber einem solchen Ge- schick gewappnet war, denn als Mitglied des Verbandes fühlte ich hinter mir eine doppelte Stütze. Noch Jungeselle, zahlte ich stets erst meine Beiträge und dann erst mein Kost- und Logisgeld; mein mit Marken angefülltes Mitgliedsbuch war mein Stolz. Ich verfehlte keine Versammlung, und die Lektüre des Gewerkschaftsblattes war mir moralische Stärkung.

Als ich mir später eine gesicherte Stellung erworben zu haben glaubte, tat ich wie so viele andere junge Leute; ich heiratete. Die fast völlige Unwissenheit meiner Frau in Organisationsfragen war derart, daß sie fand, die Beitrags- leistung an die Gewerkschaft sei Geldverschwendung und der Besuch ihrer Versammlungen nur eine Gelegenheit zum Trinken. Ich gab ihrem Drängen nach und verließ den Ver- band, mich in das Meer der Ungewissenhaften einreißend.

Es kam der 1. August. Dem Einrückungsbefehl Folge leistend, ziehe ich die Uniform an und greife zu Tornister

und Kiste, um mich angstvoll von meiner Familie zu trennen. Nach siebenmonatiger Abwesenheit lange ich wieder an meinem häuslichen Herde an. Meine „gesicherte Stellung“ hat ein anderer eingenommen. Und nun bin ich schon einen Monat lang ohne Arbeit!

Heute ist Ostern. Meine Frau bereitet das Mittag- essen zu: Makkaroni und Salat. Diejem karglichen Mahl würde ich gern einen Braten zusetzen können. Aber ach! woher das Geld dazu nehmen? Bei Tische schweifen meine Gedanken in die Vergangenheit zurück. Betrübt sage ich zu meiner Frau: „Warum habe ich damals auf Dich gehört und den Verband verlassen! Wir würden vor der äußersten Not geschützt sein und auch der Osterbraten brauchte nicht zu fehlen.“ — „Das ist wahr,“ antwortete meine Frau schluchzend, und in ihrem Gesicht las ich aufrichtige Reue, — „wenn ich das damals gewußt hätte. . .“

B. R., Maschinist, Lausanne.
(Schweizer. Holzarbeiterztg. [L'ouvrier sur bois], Nr. 16.)

Schutz gegen Steuerzettel.

Der preußische Finanzminister hat wegen versehntlicher Zustellung von Steuerzetteln an Kriegerfamilien verfügt: 1. daß die Zustellung des Steuerzettels (Veranlagung) nur rechtswirksam sein kann, wenn sie an den Kriegsteilnehmer selbst erfolgt;

2. daß die Zustellung an den Kriegsteilnehmer vor- derhand ausgeschlossen ist;

3. daß die Frist der Steuerreklamation zunächst nicht läuft;

4. daß zu einer Beunruhigung keine Veranlassung vor- liege, da nach § 70 des Einkommensteuergesetzes für Unter- offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. ver- anlagt sind, die veranlagte Steuer für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, ohnedies nicht zur Erhebung gelangt.

Wer also den Steuerzettel für den Krieger erhält, sende ihn mit dem Vermerk „Zum Kriegsdienst eingezogen“ zurück.

Soziales.

Arbeitslorenzählung im Deutschen Textilarbeiterverband. Bei der Aprilzählung wurden 3982 Arbeitslose festgestellt, da- von waren 2874 weiblich; im Vormonat war die Ziffer der Arbeitslosen 3477, davon 2288 weibliche; im April des Vor- jahres 1517 Arbeitslose, davon 518 weibliche. Die Arbeits- losenziffer beträgt gegenwärtig 4,8 Proz., im Vormonat 4,1 und im April des Vorjahres 1,1 Proz. Die Arbeitslosigkeit ist zurzeit fast viermal so hoch als in der gleichen Zeit des Vorjahres, trotzdem 26 266 Mitglieder zum Heere eingezogen sind. Die Zählung umfaßt 96,2 Proz. der Mitglieder, 43 Filialen mit 3296 Mitgliedern haben nicht berichtet.

Aus Handel und Industrie.

Herstellung und Beschlagnahme für Militärtuche. Das Oberkommando in den Marken erließ eine am 15. Mai, mittags 12 Uhr, in Kraft getretene Bekanntmachung betr. Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandshebung für Militärtuche. Danach ist die Herstellung von Militärtuchen nach dem 15. Mai verboten. Ausnahmen sind nur auf Grund alter Lieferungsverträge und solchen Fabrikanten gestattet, die von den zuständigen Stellen bereits unmittelbare Aufträge haben. Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nur vom Bekleidungs-Beschaffungsamt abgeschlossen werden. Beschlagnahm sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustande, in grau, feldgrau und graugrün. Aus- genommen hiervon sind alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge mit den zuständigen Stellen bestehen, angefangene Vorräte und solche von einer bestimmten Breite. Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen, Behörden oder Gesellschaften, die Militärtuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam haben oder sie erzeugen oder ver- arbeiten.

Bermischtes.

Die Steigerung der Lebensmittelpreise. Einer Auf- stellung über die Steigerung der Lebensmittelpreise während des Krieges, die einer der bedeutendsten Großisten West- deutschlands im Lebensmittelhandel der Presse zur Ver- fügung gestellt hat, entnehmen wir folgendes: Es kosteten 100 Kilogramm Weizenmehl Anfang und Mitte Juli 1914 27 Mk., am 28. Juli 28,75 Mk., 29. Juli 30,50 Mk., 22. August 37 Mk., 20. September 37,50 Mk., 26. September 38 Mk., 15. Oktober 38,25 Mk. und am 4. Januar 1915 43 Mk. Dann setzte die Kriegsgetreidegesellschaft ein; Weizenmehl wurde mit Roggenmehl vermischt als Kriegs- mehl zum Verkauf gebracht, der Preis hierfür betrug für 100 Kilogramm Mitte April 46 Mk. Für dieselbe Menge Weizenmehl wurde gezahlt Mitte Juli 1914 28,50 Mk., Ende Januar 1915 54 Mk. und gegenwärtig 80 Mk.; für Graupen am 15. Juli 1914 28,50 Mk., am 31. Januar 1915 55 Mk., am 20. April 110 Mk.; für Safferlocken am 15. Juli 1914 33 bis 34 Mk., am 31. März 1915 58 Mk.; für gelbe Erbsen im Juli 1914 29 bis 30 Mk., im April 1915 113 bis 114 Mk.; für grüne Erbsen im Juli 1914 25 bis 26 Mk., im April 1915 116 bis 117 Mk.; für weiße Bohnen im Juni 1914 29 bis 30 Mk. und im April 1915 115 bis 120 Mk. Patnareis kostete im Juli 1914 35 bis 36 Mk., Anfang April 1915 115 bis 116 Mk. Soweit Futtermittel in Frage kommen, werden folgende Preise angegeben: Mais kostete Ende März 1914 18,50 Mk., Ende März 1915 62 bis 63 Mk., Anfang Mai 67 Mk.; Futter- gerste Anfang Februar 1914 13,50 Mk., Anfang Februar 1915 43 Mk. und im Mai 65 Mk.; Futterwicken Mitte März 1914 21,50 Mk., Mitte März 1915 67 Mk.

Es handelt sich bei diesen Zahlen um Großhandelspreise, die im allgemeinen Handel sich noch um eine oder mehrere Mark höher stellen dürften. Der Großhändler, von dem unsere Angaben stammen, jetzt große Mengen Waren um, hat daher bessere Einkaufsbedingungen.

Die Zahlen selbst bedürfen keines Kommentars. Man fragt sich nur, mer heute und später für eine derartige Preisentwicklung die Verantwortung übernehmen kann.

Berichte aus Fachkreisen.

Barmen. Während vielfach den Arbeitern anderwärts Teuerungszulagen gewährt werden, sind hier Lohnreduktionen erfolgt, was unsere Filialleitung veranlaßt hat, für die beteiligten Arbeiter an den Verband von Arbeitgebern im Bergischen Industriebezirk eine Eingabe zu richten, dafür Sorge zu tragen, daß für gleiche Artikel eine Gleichstellung der Löhne insofern erfolgt, daß die jetzigen Höchstlöhne als Niedrigstlöhne für alle Firmen gelten sollen.

Berlin. In der am Sonnabend, den 8. Mai, abgehaltenen Generalversammlung wurde vom Kollegen Schein der Kassenbericht vom 1. Quartal 1915 gegeben, welcher nur dadurch einen Ueberblick zeigt, daß der Kartellbeitrag nur halbjährlich, also erst im kommenden Quartal, abgeführt wird.

Die Arbeitslosenunterstützung, welche im 4. Quartal des vorigen Jahres 4474 Mk. betrug, ist im 1. Quartal dieses Jahres auf 829 Mk. zurückgegangen. Der Stadtzuschuß ist höher als unsere Arbeitslosenunterstützung. Den Bericht vom Arbeitsnachweis gab Kollege Winken. Arbeitsuchende waren 93 männliche, 33 weibliche Mitglieder. Die Zahl der gemeldeten Stellen betrug 104 für männliche, 23 für weibliche Arbeiter.

Kollege Gruhl hielt hierauf einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über: "Was soll aus den Kriegsinvaliden und -verstümmelten werden?" Medner führte vor Augen, wie man jetzt erst schätzen lernt, was Friedenszeit bedeutet! Welche hohe Zahl an Toten hat der Krieg schon gebracht, und wieviel Tausende wird der Krieg noch an Todesopfern fordern!

Hamburg. Eine sehr sonderbare Methode im Zusammenrechnen der von seinen Arbeitern gelieferten Akkordarbeit hat der Tauwerkfabrikant J. Stopfchinski in Hamburg, Brauerstr. 13/14 (Fabrik in Hamburg-Horn, Weg nach der Blauen Brücke), sich zu eigen gemacht. Er gibt seinen Arbeitern ein kleines Buch, worin sie einschreiben müssen, wieviel Arbeit sie die Woche geliefert haben.

Kunzendorf, Kreis Neurode (O h n b e w e g u n g). Infolge der fortgesetzten Steigerung der Preise aller Lebensmittel erhielt die Verbandsleitung von Blumenau die Vollmacht von der Ortsgruppe Neurode, an die Firma Wilhelm Jordan in Kunzendorf, Kreis Neurode, ein Gesuch um eine Teuerungszulage von 15 Proz. einzureichen.

Zumutung erblidte. Auf den Inhalt Ihres Schreibens einzugehen, lehne ich ab, da ich derartige Angelegenheiten mit meinen Arbeitern direkt zu verhandeln pflege, und zwar ohne jede Einmischung von fremder Seite.

Wilhelm Jordan.

Aber noch am selben Tage, also am 8. Mai, wurde die Verbandsleitung durch die Arbeiterschaft dieser Firma benachrichtigt, daß sie folgende Teuerungszulagen gewährt habe: Es erhielten am 1. Mai, auf den Monat April, die männlichen Arbeiter 4 Mk., die weiblichen 3 Mk., die ledigen über 16 Jahre alten 2 Mk., und ledige unter 16 Jahren 1 Mk.

Wir geben diesen Bericht, damit die organisierte Textilarbeiterschaft ihn den Unorganisierten zum Lesen geben soll, wodurch diese erfahren, daß diese Teuerungszulagen nur auf Betreiben der Verbandsleitung zustande gekommen sind. Die organisierten Arbeiter werden aber an dem Erfolge erkennen, daß sie in dieser schweren Zeit treu zum Verbands halten müssen.

Ronsdorf. Die am Samstag (Sonnabend), den 1. Mai, abgehaltene Generalversammlung nahm zunächst den Kassenbericht vom 1. Quartal entgegen. Einer Einnahme von 2502,77 Mk. stand eine Ausgabe von 1401,80 Mk. gegenüber, so daß der Kassenbestand 1100,97 Mk. betrug. Das Guthaben der Lokalkasse an die Zentrale beträgt 1336,24 Mk., mithin ist ein Lokalfassenvermögen von 2437,21 Mk. vorhanden.

Wüstegiersdorf. (Teuerungszulage bei der Firma Meyer Kaufmann.) Die Zulage ist durch einen weiteren Anschlag folgenden Wortlauts erweitert worden: "Wir erstrecken den Teuerungszuschlag auf alle Verheiratete ohne Einschränkung und erhöhen den Mindestsatz auf 3 Mk." Trotzdem ist bei der Arbeiterschaft noch keineswegs die erwünschte und erstrebte Beurlaubung eingetreten.

Literatur.

Dokumente zum Weltkrieg. In der Buchhandlung Vorwärts, Berlin, erscheint eine Sammlung der von den Regierungen der kriegführenden Staaten unternommenen Veröffentlichungen über die Ursachen des Krieges, von denen bisher erschienen sind: Heft 1. Das deutsche Weißbuch, Preis 30 Pf. Heft 2. Das englische Blaubuch, Preis 30 Pf.

Der Arbeiterchutz in Deutschland. Von Robert Schmidt, Mitglied des Reichstags. Mit 21 Abbildungen. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte. Preis 1,20 Mk.

Die soziale Gesetzgebung der verschiedenen Länder schlägt verschiedene Wege zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein. Um entscheiden zu können, wo die Lösung ihrer Probleme am besten gelungen ist, bedarf es einer genaueren Kenntnis aller einschlägigen Bestimmungen. So wurde, besonders auch im Ausland, oft der Wunsch nach einer zusammenfassenden Darstellung des Arbeiterchutzes in Deutschland geäußert.

Notgemüse. Ueber 50 wildwachsende Kräuter, Früchte und Wurzeln, zusammengefaßt und mit einem Hinweis auf ihre Verwendbarkeit als Nahrungsmittel und ihre Zubereitung als Gemüse, Salat usw. versehen, von Dr. Fr. Löffler. (Stuttgarter Kriegsbildbogen Nr. 7) 1 Tafel und 16 Seiten Text. Preis 25 Pf. (Frantschke Verlagbuchhandlung, Stuttgart).

Tarifverträge des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes vom Jahre 1914. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. 168 Seiten. Berlin 1915. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H. Preis broschiert 2 Mk.; gebunden 2,50 Mk.

Morgenvision.

Rotgolden leuchtet der junge Tag, Feuchtgraue Nebel steigen, Im Ried lodt heller Finkenflack, Mich auf aus tiefem Schweigen.

Wie ist die Erde so frühlingsfröhlich! Lichtgrüne Salme sprießen, Eine Lerche trillert in Himmelshöhen, Will Licht und Lenz begrüßen.

Der junge Lenz durchjauchzt die Welt, Lodt Grün aus feuchter Erde, Und überm weiten Himmelszelt Strahlt stolz ein neues "Werdel!"

Ein neues "Werdel" und Auferstehn, Voll Hoffnung und frischem Wagen, Ein Lied vom Wieder-Aufwärtsgeh'n Zu sonnigen und schöneren Tagen.

Ein "Werdel" von edlerem Menschengest, Das aller Welt beschreiben Und allen Ländern Bahnen weist Zu Menschenglück und Völkerrfrieden.

Im Schützengraben bei Baudezincourt, 28. 3. 15.

Eugen Fritsch.

Briefkasten.

New York. Fr. Lohner. Wir erhielten 8,37 Mk. für Abonnement. Sie haben bis inkl. 3. Quartal 1915 bezahlt und auf das 4. Quartal 1915 ein Guthaben von 15 Pf. Gruß W. P.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 23. Mai, ist der

21. Wochenbeitrag fällig.

Dem Kollegen August Kemmer, Selter in Bremen, Stamnr. 208 059, eingetreten am 6. Februar 1904 in Bremen, ist sein Buch abhanden gekommen, wahrscheinlich gestohlen worden. Bei Auffinden des Buches bitten wir dasselbe anzuhalten und uns einzusenden.

Adressenänderungen.

Gau 3. St. Lönis. Kollege Driskes ist eingezogen. K: Bernh. Brüggemann, Krefeld, Albrechtsplatz 1.

Gau 4. Ronsdorf. Der Geschäftsführer, Kollege Paul, ist erkrankt. "Ersatzungen" an Frau Walter Paul, Breite Straße 31.

Gau 6. Kirchheim-Teck. Der Vorsitzende ist zu streichen. Kollege Schrade ist eingezogen. K: Gottlob Erz, Bollmarkstr. 23.

Gau 7. Krumbach in Schwaben. Die Filiale ist wieder eingezogen.

Gau 8. Jehnki in N. u. S. V und K: Fräulein Elise Achilles, Plan Nr. 8.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

Blumenau. Ida Partsch, Wittwe, Spinnerin, Herzberengung.

Cheinin. Frieda Schulze, Aufstößerin, Kassenbuch, 19 Jahre, Entbindungsfolgen.

Gera. Max Foer, Weber, 40 Jahre, Herzschwäche.

Hamburg (Bezirk Schiffb.). Laura Breuer, Weberin, 42 Jahre. Marie Frauendorf, Weberin, 55 Jahre, Krebsleiden.

Langenbielau. Emma Heider, Spulerin, 34 Jahre, Lungenkrankheit.

Mecrane. Hermann Bachmann, 54 Jahre, Rückenmarkzehrung.

Reichenbach i. Schl. Reinhold Göb, 40 Jahre, Unglücksfall.

Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Aachen. Jos. Welter, Weber, 37 Jahre.

Elberfeld. Alfred Berndsen, 25 Jahre, Fabrikarbeiter. Emil Breiding, 27 Jahre, Färber.

Karl Güttemann, gen. Römer, 22 Jahre, Fabrikarbeiter. Josef Kappert, 28 Jahre, Fabrikarbeiter.

August Puhl, 24 Jahre, Riemendreher.

Glauchau. Richard Bernhardt, Rudolf, 27 Jahre.

Hamburg (Bez. Wilhelmsburg). Eugen Bedarf, Wollfärber, 25 Jahre.

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 22. Mai

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit O versehenen Artikel Hermann Krüger, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.

Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.